

#### **Top 4: Information zu Schottergärten**

im Nachgang zur Klimabeiratssitzung am 29.03.2021 ist noch ein Hinweis zu den Schottergärten eingegangen. Wir möchten daher zur Sach- und Rechtslage weiter informieren.

Bereits seit 1996 ist in § 9 Landesbauordnung festgesetzt:

„Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“

Anderweitige zulässige Verwendung können Wege sein, oder auch Kiesschüttungen z.B. über Drainagen.

Mit der Verabschiedung der Novelle zum Landesnaturschutzgesetz 2020 wurde in § 21a NatSchG klargestellt, dass Schottergärten nicht zulässig sind:

„(1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden.

(2) Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

(3) Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

Dies bedeutet, dass alle Schottergärten, die nach dem 01.08.2021 entstanden sind gegen materielles Recht verstoßen. Ob gegen Schottergärten, die zwischen 1996 und 2020 entstanden sind, vorgegangen werden müsste, ist zwischen Wirtschafts- und Umweltministerium umstritten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es nicht einfach ist, zulässige Steingärten von Schottergärten zu unterscheiden, denn nicht alles was auf den ersten Blick wie ein Schottergarten aussieht, ist auch einer. Dass die reine Schotterwüste sowohl für den Erhalt der Biodiversität als auch für den Klimaschutz in höchstem Maße kontraproduktiv ist, ist dabei ebenso unbestritten, wie, dass natürliche oder naturnahe Steingärten ein wertvolles Refugium für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Schottergärten zeichnen sich nicht nur durch ihre Steinschüttungen aus, sondern haben, um keine Bepflanzung aufkommen zu lassen (im Gegensatz zu den Steingärten), eine wasser- und Pflanzen undurchlässige Folie unter der Steinschüttung. Zudem wird auch oft die obere Humusschicht abgegraben.

Zur Umsetzung des Gesetzes auf kommunaler Ebene hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawirtschaft eine Trennlinie definiert. Es handelt sich **nicht** um einen verbotenen Schottergarten, wenn trotz der Verwendung mineralischer Materialien folgende Sachlage vorliegt:

1. Herstellung eines fachgerechten Lebensbereichs Alpinum/Steingarten oder
2. einer Kies-/Splittmulchung bis zur Korngröße 16 mm  
(bei speziellen Pflanzungen wird auch eine Körnung bis 32 mm eingesetzt), bei der keine Trennlage (wasserundurchlässig/wurzelfest) verwendet wird.

Ziel der Mulchung ist es, den Boden abzumagern oder die Verdunstung zu reduzieren. Die Pflanzung muss grundsätzlich der Fläche ein Gepräge geben. Dies ist gegeben bei einer Begrünung mit einem gleichmäßigen Bestand in Wuchs und Verteilung und einer Bodendeckung von mindestens 70 %.

Auch der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) betont, dass man Schottergärten nicht fälschlicherweise mit ökologisch wertvollen echten Steingärten verwechseln dürfe. Steingärten seien mit der Erde verbunden und würden natürliche Felslebensräume nachbilden. Sie böten Lebensraum für Wildpflanzen, Eidechsen, Insekten und Spinnen: "Besonders Frühlingsfingerkraut, Edelgamander, Mauerpfeffer und Hauhechel ziehen Wildbienen an."

Auch wenn Schottergärten zur Erwärmung beitragen, kann ein Rückbau nicht aus diesem Grund gefordert werden. Formelle Rückbauverfügungen können nur auf Grundlage baurechtlicher Vorschriften erlassen werden. Hierzu zählen die Landesbauordnung in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz und nicht das Klimaschutzgesetz.

## **Vorgehen Stadt Lörrach**

Zuständig für den Erlass von Rückbauverfügungen ist bei der Stadt Lörrach der Fachbereich Recht/Stiftungen/Baurecht, fachlich unterstützt vom Fachbereich Umwelt und Klimaschutz.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat, wie eingangs erwähnt, bestätigt, dass sich das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium in der Auslegung der Gesetze nicht einig sind und sie als höhere Baurechtsbehörde der Linie des Wirtschaftsministeriums folgen. Dies ist im Falle eines Widerspruchs gegen formelle Verfügungen für die Stadt von Bedeutung.

Gegen Schottergärten, die nach dem 01.08.2020 entstanden sind, werden wir nach Anzeige oder Bekanntwerden, vorgehen. Dabei müssen zunächst die Luftbilder, die im März/April 2020 entstanden sind, ausgewertet werden. Sind auf den Bildern bereits Schottergärten zu sehen, ist davon auszugehen, dass diese bereits vor dem 01.08.2020 angelegt wurden. Ein förmliches Verfahren wird dann nicht eingeleitet. Wenn kein Schottergarten sichtbar ist, wird die Baurechtsbehörde den Eigentümer angeschrieben und um weitere Informationen bitten. U.a. ist nachzuweisen, zu welchem Zeitpunkt der Schottergarten entstand (ggf. Vorlage von Rechnungen, o.ä.).

In unserem Fokus stehen zunächst die Aufklärung und Sensibilisierung von Bauherrn und Eigentümern. Wird kein Konsens erzielt, bzw. unserer Bitte einen Rückbau eines Schottergartens

in einer angemessenen Frist vorzunehmen, werden die notwendigen förmlichen Verfügungen (gegen die dann auch Rechtsmittel eingelegt werden können) erlassen.

Mittlerweile wurden auch die Gartenbaubetriebe in Lörrach und angrenzenden Gemeinden angeschrieben und über die Rechtslage informiert. Darüber hinaus wird künftig der erstellte Flyer zu den Schottergärten den Baugenehmigungen beigelegt. Weiter wird derzeit eine Informationskampagne für die Öffentlichkeit vorbereitet. Auch auf der Homepage der Stadt Lörrach werden entsprechende Informationen bereitgestellt.

Staub-Abt  
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz

Sessler  
Fachbereich Recht/Stiftungen/Baurecht